

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 7

Artikel: Zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. April 1919.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich 2.

Durch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ist kürzlich die Stiftung „Für das Alter“ ins Leben gerufen worden, die bezweckt: „1. In unserm Lande die Teilnahme für Greise beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Bekenntnisses zu wecken und zu stärken; 2. die nötigen Mittel zur Fürsorge für bedürftige Greise und zur Verbesserung ihres Loses zu sammeln; 3. alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung, und insbesondere auch der gesetzlichen, zu unterstützen.“ Diese Stiftung ist veranlaßt worden durch die Beobachtung, daß die Fürsorge für das Alter in unserem Lande vielfach sehr zu wünschen übrig läßt. Es fehlt eben auch an der gesetzlichen Handhabe, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, für eine wirksame, den modernen Anforderungen entsprechende Altersfürsorge.

Sehen wir uns zunächst im schweizerischen Zivilgesetzbuch nach Bestimmungen über die Altersfürsorge um. Da ist einmal der Artikel über die **U n t e r s t ü t z u n g s p f l i c h t**: Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. (Art. 328.) Kinder sind also pflichtig, ihre Eltern, Enkel ihre Großeltern zu unterstützen. Sobald Eltern oder Großeltern auch nur in Gefahr stehen, in Not zu geraten aus irgendwelchen Gründen, aus eigener Schuld oder unverschuldet, haben Kinder und Enkel die Pflicht der Unterstützung. Die Einrede, die Eltern oder Großeltern seien ihnen fremd und haben sich ihrer nie angenommen, oder haben die dräuende Notlage durch ihr Verhalten selbst heraufbeschworen, ist nicht stichhaltig. Entscheidend ist allein die Blutsverwandtschaft. Ist sie vorhanden, so tritt auch die Pflicht der Unterstützung an die Blutsverwandten heran. Ihre Erfüllung kann unter Umständen erzwungen werden, und zwar in den einen Kantonen durch Geltendmachung des Anspruches bei den Gerichts- und in den andern bei den Verwaltungsbehörden. (Art. 329, 3.) In den Kantonen Zürich, Freiburg, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf sind es richterliche Behörden, in den übrigen Verwaltungsbehörden. Die Unterstützung soll so

bemessen werden, daß sie zum erforderlichen Lebensunterhalt des Bedürftigen hinreicht und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. (Art. 329, 1.) Eine den früheren guten Verhältnissen des Bedürftigen und seinem früheren großen Verbrauch entsprechende Unterstützung muß also nicht geleistet werden, sondern nur die zum Lebensunterhalt erforderliche Hilfe. Von dem Pflichtigen darf nicht mehr verlangt werden, als seinen Verhältnissen angemessen ist, d. h. er darf nicht so stark in Anspruch genommen werden, daß er selber in Not gerät und unterstützungsbedürftig wird oder für seine Familie nicht mehr in richtiger Weise sorgen, z. B. seine Kinder nicht mehr einen ihnen passenden Beruf erlernen lassen kann. Neben den leiblichen Kindern sind auch Adoptivkinder zur Unterstützung verpflichtet, ferner die außerehelichen Kinder gegenüber der Mutter und gegenüber dem Vater bei freiwilliger Anerkennung mit Standesfolge (Art. 303) oder bei gerichtlicher Zusprechung mit Standesfolge. (Art. 309, 1.)

Art. 333, 2 sodann bestimmt: Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß aus dem Zustande eines geisteskranken oder geisteschwachen Hausgenossen weder für diesen selbst, noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst. Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.

Geisteschwäche tritt vielfach infolge Alters ein. Befinden sich nun in einem Haushalt solche alte geisteschwache Personen, so hat das Familienhaupt dafür zu sorgen, daß sie weder sich selbst noch andern Schaden zufügen, indem es ihnen die nötige Pflege, Wartung und Beaufsichtigung verschafft. Ist das in der eigenen Familie nicht möglich, wird es sich nach einer passenden fremden Familie umsehen, oder Versorgung in einer geschlossenen Anstalt veranlassen, und wenn der zu Versorgende kein Vermögen und keine unterstützungsfähigen Verwandten hat, sich an die zuständige Armenpflege wenden, eventuell auch die Bevormundung der geisteschwachen alten Person bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde beantragen. (Art. 369.) Für Schaden, den ein geisteschwacher oder geisteskranker Hausgenosse verursacht, haftet das Familienhaupt, insofern es nicht darzutun vermag, daß es das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat. Das Einführungsgezet von **D b w a l d e n** überbindet die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung von Schadensverursachung durch einen Geisteskranken oder Geisteschwachen, insofern die behördliche Mitwirkung verlangt wird oder geboten erscheint, der zuständigen Vormundschaftsbehörde. (Art. 62.) Nach dem **E. G. von F r e i b u r g** hat sich, wenn durch den Zustand eines geisteskranken oder geisteschwachen Hausgenossen Maßnahmen geboten sind, das Familienhaupt an den Oberamtman zu wenden (Art. 96); nach dem des Kantons **S o l o t h u r n** an das Oberamt. Zur Erstattung dieser Anzeige sind hier auch die Gemeindebehörden des Wohnortes des Geisteskranken oder Geisteschwachen verpflichtet. (§ 123.) Das **E. G. von B a s e l s t a d t** bezeichnet das Polizeidepartement als die Instanz, die auf Anzeige des Familienhauptes gegenüber Geisteskranken und Geisteschwachen die erforderlichen Schutzmaßregeln trifft. (§ 71.)

Art. 369 **B. G. B.** besagt: Unter **V o r m u n d s c h a f t** gehört jede unmündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder **G e i s t e s s c h w ä c h e** ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet. — Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Geisteschwäche ist, wie oben ausgeführt, oft eine Begleitercheinung des

Alters. Unter die Bestimmung des Art. 369 fallen demnach auch alle geisteschwache Leute.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche darf nur nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen erfolgen, das sich auch über die Zulässigkeit einer vorgängigen Anhörung des zu Entmündigenden auszusprechen hat. (Art. 374, 2.)

Auch die Einführungs Gesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch befassen sich mit der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche. Das E.G. von Zürich besagt in § 84: Bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ist das Gutachten des Bezirksarztes unter Zuziehung des behandelnden Arztes oder dasjenige eines Arztes an den kantonalen Krankenanstalten einzuholen. — Die für das Gutachten nötigen Erhebungen und Berichte soll der Arzt selbst einziehen; er kann auch Erhebungen, insbesondere die Einvernahme von Zeugen, durch das Stätthalteramt verlangen. Ähnlich bestimmt das E.G. von Luzern und fügt noch hinzu: Wird die Wichtigkeit des Gutachtens angezweifelt, so soll noch das Gutachten des Sanitätsrates, eventuell unter Beiziehung eines Irrenarztes, eingeholt werden. Erachten diese Sachverständigen eine vorgängige Anhörung des zu Entmündigenden für angemessen, so soll der Gemeinderat diese Einvernahme vor der Entmündigung vornehmen. (§ 48.) Das E.G. von Uri verlangt lediglich die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen im Sinne von Art. 374, Abf. 2. (§ 43.) Das E.G. von Schwyz statuiert eine Anzeigepflicht der nächsten Angehörigen, wenn eine Person infolge von Geisteschwäche unter Vormundschaft gehört. (§ 62.) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche setzt eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles durch den Bezirksarzt mit Zuziehung des behandelnden Arztes voraus. (§ 64.) Das E.G. von Obwalden verlangt bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche das Zeugnis eines Arztes, nötigenfalls das Gutachten eines Spezialisten der Irrenheilkunde (Art. 61); das von Nidwalden das Gutachten zweier patentierter Aerzte. (§ 48.) Das E.G. von Glarus verpflichtet die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte dazu, dem Waisenamt Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines Bevormundungsfalles wegen Unmündigkeit, Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 368 und 369) Kenntnis erhalten. — Diese Anzeigepflicht liegt auch den nächsten Verwandten ob. (§ 68, 1, 2.) Das E.G. von Freiburg überträgt bei der Entmündigung einer Person die Untersuchung dem Friedensgericht, das den zu Entmündigenden verhört und ihn, falls er nicht persönlich erscheinen kann, in seiner Wohnung einvernehmen läßt. Handelt es sich um eine Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, so holt es ein ärztliches Gutachten ein. (Art. 111.) Das E.G. von Solothurn weist das Recht, in den Fällen von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche einer Person beim Amtsgerichtspräsidenten ein Begehren um Entmündigung derselben zu stellen, den Verwandten und der Ehefrau des zu Bevormundenden, der Waisenbehörde seines Wohnortes und seiner Heimat, sowie dem Oberamtmann seines Wohnortes und seiner Heimat zu. (§ 133, 1.) Wird als Grund der Entmündigung das Vorliegen von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche behauptet, so hat der Amtsgerichtspräsident das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. (§ 139.) Das E.G. von Baselsadt nennt als Klageberechtigte bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche: den Ehegatten und die Verwandten der Person, deren Entmündigung verlangt wird, sowie die Vormundschaftsbehörde. — Das Gericht hat der Vormundschaftsbehörde, wenn sie nicht selbst Klägerin ist, von der Einreichung der Klage Kenntnis zu geben. (§ 83.) Nach § 40 E.G. von Baselsand hat bei einem Bevormundungs-

fall nach Art. 369 der Gemeinderat, ohne eine Eingabe der zunächst Beteiligten abzuwarten, von sich aus die Bevormundung beim Statthalteramt zu beantragen. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die Tatsachen, auf die er sich gründet, unter Angabe der Beweismittel enthalten. § 41: Der Bezirksstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Person, gegen die der Antrag auf Bevormundung gestellt ist, über die geltend gemachten Gründe ab; über die Einbernahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten sachverständigen Gutachten ein. (Art. 374, 2.) Soweit dies notwendig erscheint, sind auch die nächsten Anverwandten einzubernehmen, und im fernern ist dem mit Entmündigung Bedrohten Gelegenheit zu geben, sich über allfällige im Laufe der Untersuchung beigebrachte neue Tatsachen zu äußern. Das E.G. von Schaffhausen bestimmt: Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche erfolgt unter Vorsitz des Waiseninspektors durch die Waisenbehörde. Als Sachverständige sind in der Regel der Direktor der kantonalen Irrenanstalt und der Bezirksarzt beizuziehen. Diese geben ihr Gutachten nach Anhörung des behandelnden Arztes ab. Erachten die Sachverständigen die Einbernahme des zu Entmündigenden als zulässig, so ist er vor dem Entscheide zu hören. (Art. 53.) Das E.G. von Appenzell J.-Rh. bezeichnet als anzeigepflichtig an die Vormundschaftsbehörde in Fällen von Geisteskrankheiten und Geisteschwäche die nächsten Angehörigen und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde. (Art. 47 d.) Nach dem E.G. von St. Gallen holt das Waisenamt im Falle der Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ein schriftliches Gutachten darüber ein, ob der Geisteszustand des Leidenden Bevormundung erheische und ob seine persönliche Anhörung zulässig sei. Die Begutachtung erfolgt durch zwei Sachverständige, unter welchen der Bezirksarzt oder, wenn bereits eine Versorgung in einer staatlichen Heilanstalt stattgefunden hat, der Anstaltsarzt sich befinden müssen. Bejaht das Gutachten die Notwendigkeit der Bevormundung, und schließt es die Zulässigkeit der Anhörung des zu Entmündigenden aus, so ordnet das Waisenamt die Bevormundung ohne weiteres an. Erachtet das Waisenamt das Gutachten als nicht beweiskräftig, so entscheidet der Regierungsrat, der weitere Gutachten einholen kann. (Art. 96.) In den Fällen von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche von Vernehmungsfähigen erfolgt die Entmündigung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit, sofern eine Einsprache vorliegt, durch Gerichtsentcheid. (Art. 97.) Das E.G. von Graubünden ermächtigt in Art. 59 den Vormundschaftspräsidenten, die zur Erwahrung der Entmündigungsgründe erforderlichen Erhebungen zu machen und die vom Gesetz verlangten sachverständigen Gutachten einzuholen. Das E.G. des Kantons Aargau setzt für die Entmündigung gemäß Art. 369 das gerichtliche Verfahren fest. (§ 61.) Zur Klageanhebung sind die Verwandten und Verschwägerten, der heimatliche Gemeinderat und die Vormundschaftsbehörde berechtigt. Die letztere ist hiezu verpflichtet, wenn ihr durch eigene Wahrnehmung oder durch eine glaubhafte Anzeige Gründe zur Entmündigung bekannt werden. Das Gericht trifft von Amtes wegen die erforderlichen Maßnahmen, um die Gründe zur Entmündigung festzustellen. (§ 62.) Auch das E.G. von Thurgau verpflichtet in einem Bevormundungsfall wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche das Waisenamt, nach Art. 374, Abs. 2 das Gutachten von Sachverständigen, nämlich des behandelnden Arztes und außerdem des Bezirksarztes oder des Direktors der kantonalen Irrenanstalt, einzuholen und, wenn der zu Entmündigende gegen die Bevormundung keine Einsprache erhebt, dem Bezirksrate die Anordnung der Vormundschaft zu beantragen. Erhebt der zu Entmündigende gegen die Bevormundung Einsprache,

so hat das Waisenamt die Thatfachen und Beweismittel, auf welche sich das Entmündigungsbegehren stützt, schriftlich dem Bezirksamte namhaft zu machen. (§ 52.) Das *E. G.* des *Tessin* bezeichnet als antragsberechtigt zur Entmündigung die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehegatten, die nächsten Seitenverwandten, die Vormundschaftsbehörde und den Staatsanwalt. (Art. 45.) Das Entmündigungsbegehren ist beim Prätor im ordentlichen Prozeßverfahren anzubringen. (Art. 46.) Das *E. G.* des Kantons *Wallis* besagt in Art. 96: Tritt ein in den Art. 369, 370, 371 und 372 *B. G. B.* vorsehener Bevormundungsfall ein, so hat das Waisenamt entweder von sich aus oder auf Anzeige der dazu verpflichteten Behörden oder auf Antrag der Vormundschaftsbehörde der Heimat des zu Bevormundenden oder endlich auf Ansuchen der Verwandten oder Verschwägerten oder des Ehegatten desselben beförderlichst das Entmündigungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Die zur Anzeige verpflichteten Behörden und Personen, welche die Bevormundung beantragen oder nachsuchen, haben die Thatfachen, auf welche sie sich stützen, genau anzugeben. Das *E. G.* des Kantons *Neuenburg* verlangt zur Bevormundung durch die Vormundschaftsbehörde ein begründetes Gesuch von der betreffenden Person selbst oder von ihrem Ehegatten oder ihren Verwandten bis zum vierten Grad einschließlich, oder vom Gemeinderat oder dem Staatsanwalt. (Art. 30.) Um die Wahrheit und Wichtigkeit der gemachten Angaben festzustellen, veranstaltet die Vormundschaftsbehörde eine Untersuchung und hört alle Personen ab, die ihr zur Erteilung von Auskünften geeignet erscheinen. Sie ernennt gegebenenfalls einen oder mehrere Sachverständige, die ihr über den Geisteszustand des zu Bevormundenden Aufschluß geben können. Der zu Bevormundende wird immer gehört, wenn das Gutachten der Sachverständigen seine Einbernahme nicht als unmöglich erklärt. (Art. 32.) Ähnliche Bestimmungen enthält das *E. G.* von *Genf* (Art. 26, 28).

Nach Art. 372 *B. G. B.* kann einer mündigen Person auf ihr *B e g e h r e n* ein *V o r m u n d* gegeben werden, wenn sie dartut, daß sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

Die *Altersschwäche* kann in körperlicher Hinsicht (Unbeweglichkeit, Lähmung, Abnahme des Gesichts usw.) oder geistiger (Abnahme des Gedächtnisses, beginnende Altersverblödung [dementia senilis]) sich zeigen. Fühlt sich der Betreffende durch solche Altersschwäche in der Besorgung seiner Angelegenheiten gehemmt, so kann er sich nach freiem Ermessen unter Vormundschaft begeben; ein Zwang liegt keineswegs vor. Das Gewöhnliche wird aber sein, daß er nicht selbst zu dieser Einsicht kommt, sondern von Dritten, seinen nächsten Verwandten oder Fremden, darauf aufmerksam gemacht werden muß, ja daß diese, gestützt auf Art. 369, die Bevormundung einleiten. Denn gerade auch alte Leute, und namentlich solche, die in reichem Maße gearbeitet und gewirkt haben, wollen oft nicht erkennen und zugeben, daß sie nicht mehr so gut wie früher alles besorgen können. Das Einführungsgezet von *Zürich* äußert sich zu Art. 372 und 394: Die Bevormundung und Verbeistandung auf eigenes Begehren erfolgen auf Antrag des Waisenamtes durch den Bezirksrat, wenn dieser sich überzeugt, daß das Begehren auf dem freien Willen des Antragstellers beruht, und wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen. (§ 87.) *B e r n*: Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, daß gesetzliche Gründe vorhanden sind, so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung. (Art. 33.) *L u z e r n*: Wenn eine mündige Person freiwillig den Schutz der Vormundschaft ansprechen will, so muß sie dem Gemeinderate ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Gemeinderat soll in der Regel den Gesuch-

steller auch mündlich einvernehmen und sodann den Vormund ernennen, sofern die Voraussetzungen von Art. 372 Z.G.B. zutreffen. (§ 46.) **Schwyz**: Wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen sowohl unter schriftlich zu bezeugen, als überdies persönlich vor dem Waisenamt zu erklären. Beruht das Begehren wirklich auf dem freien Entschluß der Person und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so beschließt das Waisenamt die Bevormundung, welche der Bestätigung durch den Gemeinderat bedarf. (§ 67.) **Nidwalden**: Das eigene Begehren einer Person um Bevormundung muß dem Gemeinderat schriftlich eingereicht werden. Der Gemeinderat soll den Gesuchsteller persönlich einvernehmen und hat ihm einen Vormund oder Beistand zu ernennen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. (§ 50.) **Zug**: Begehren von mündigen Personen um Bestellung eines Vormundes im Sinne des Art. 372 Z.G.B. sind der zuständigen Vormundschaftsbehörde Kenntnis zu geben. Wird das Gesuch abgelehnt, so steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde zu, welche darüber unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Bundesgericht entscheidet. (§ 47.) **Freiburg**: Verlangt eine mündige Person, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde, oder daß ihr ein Beirat oder ein Beistand gegeben werde, so entscheidet darüber nach gewalteter Untersuchung das Friedensgericht, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Bezirksgericht. (Art. 110.) **Baselst. d. T.**: Die Entmündigung auf eigenes Begehren erfolgt durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens nach Feststellung der Voraussetzungen und nach Einvernahme des Gesuchstellers. Bei Abweisung des Begehrens ist der Vorsteher des Justizdepartements einzige kantonale Rekursinstanz. (§ 85.) **Schaffhausen**: Die Entmündigung auf eigenes Begehren erfolgt durch die Waisenbehörde, wenn sie sich überzeugt, daß das Begehren auf dem freien Willen des Antragstellers beruht und daß die gesetzlichen Gründe für die Bevormundung vorhanden sind. (Art. 56.) **Appenzell A. O.**: Wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen persönlich, durch beglaubigte Vertretung oder schriftlich beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu erklären. Beruht das Begehren auf dem freien Entschluß der Person und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ordnet der Präsident die Bevormundung an, welche der Bestätigung durch die Behörde bedarf. (Art. 49.) **St. Gallen**: Im Falle der Bevormundung oder Verbeiständung auf eigenes Begehren hat das Waisenamt durch Einvernahme des Gesuchstellers und allfällige Beweiserhebungen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen. Das Begehren ist zu Protokoll zu nehmen und von dem Gesuchsteller zu unterzeichnen. (Art. 94.) **Thurgau**: Die Bevormundung auf eigenes Begehren wird auf Bericht und Antrag des Waisenamtes vom Bezirksrat beschlossen, wenn er sich überzeugt, daß das Begehren auf dem freien Willen des zu Bevormundenden beruht und daß gesetzliche Gründe für die Bevormundung vorhanden sind. (§ 63.) **Tessin**: Die freiwillige Vormundschaft wird von der Vormundschaftskommission beschlossen, unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörden. (Art. 49.) **Valais**: Die Gesuche um freiwillige Bevormundung oder Verbeiständung gemäß Art. 372 und 394 Z.G.B. sind von dem Gesuchsteller dem Friedensrichter des Wohnortes einzureichen. Sie können auch mündlich dem Friedensgericht vorgebracht werden, das, nachdem es den Gesuchsteller angehört und die von ihm vorgebrachten Tatsachen geprüft hat, nach seinem Gutfinden beschließt. (Art. 91.) **Wallis**: Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, daß gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 Z.G.B.), so verfügt das Waisenamt die Entmündigung ohne weiteres. (Art. 97.) **Neuchâtel**: Beim Vorhandensein der gesetzlichen Gründe verfügt die Vormundschaftsbehörde die Bevormundung.

(Art. 31.) **G e n f .:** Das Gericht spricht die Bevormundung oder Verbeiständung aus. (Art. 27.)

Auch die **V e i s t a n d s c h a f t** kann infolge Alters eintreten. Das Zivilgesetz sagt darüber: Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernannt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht (Art. 282, 297, 311, 762, 823), sowie in folgenden Fällen: 1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermög. (Art. 392. 1, 2.)

Neben Krankheit und Abwesenheit wird auch an Alterschwäche zu denken sein. Es muß sich um eine dringende Angelegenheit handeln, in der rasch vorgegangen werden sollte, wozu der Betreffende infolge Alters oder Krankheit usw. nicht imstande ist, also etwa um Rechtsgeschäfte oder um persönliche Fürsorge. Wenn z. B. eine alte Person rasch versorgt werden sollte und sich nicht imstande fühlt, diese Versorgung selbst durchzuführen, wird sie einen Verwandten oder Freund usw. um die Bestellung eines Beistandes ersuchen. Währenddem die Vormundschaft eine dauernde Vertretung darstellt und der Bevormundete seine Handlungsfähigkeit verliert, ist die Beistandschaft hier nur eine Vertretung in einzelnen Notfällen, und der Verbeiständete bleibt handlungsfähig. (Art. 417.) Der Beistand hat bei Besorgung einer einzelnen Angelegenheit die Anweisungen der Vormundschaftsbehörde genau zu beobachten. (Art. 418.)

Der Beistand kann auch als bloßer Vermögensverwalter eingesetzt werden bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist. (Art. 393.) Die Gründe für die Unfähigkeit werden vor allem aus Krankheit und Alter sein. Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzung der Bevormundung auf eigenes Begehren (Art. 372) vorliegen. (Art. 394.) Die Vormundschaftsbehörde hat da die Wahl zwischen der Vormundschaft, Beistandschaft und Beiratschaft.

Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem (ökonomischen) Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein **B e i r a t** gegeben werden. (Art. 395.) (Fortsetzung folgt.)

Bern. Die bernischen Bezirkspitäler. Die Beteiligung des Staates an den Bezirkspitälern geht auf das Jahr 1833 zurück, indem der Staat damals eine Anzahl Staatsbetten in den „Notfallstuben“, wie die Spitäler damals genannt wurden, errichtete. Nach und nach haben sich diese Notfallstuben da und dort erweitert, und die Zahl der Staatsbetten wurde vermehrt. Im Jahre 1848 ist sie auf 100 angewachsen, und der Staat hat sich dabei mit einer Subvention von Fr. 1. 50 pro Bett und Tag beteiligt. Durch den Volksbeschluss vom 28. November 1880 wurde die Zahl der Staatsbetten auf 175 erhöht, und der Staat verpflichtete sich, pro Tag und pro Staatsbett dem betreffenden Spital 2 Fr. zu vergüten. Diese Zahl von 175 war jahrelang festgelegt. Erst durch Annahme des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege wurde dieses Genutis aufgehoben. Dieses Gesetz bildet heute die Grundlage für die Leistungen des Staates an die Bezirkspitäler. Man wollte durch dieses Gesetz nicht nur 175 Betten unterstützen, sondern auch auf mindestens $\frac{1}{3}$ oder höchstens $\frac{2}{3}$ der Pflegetage gehen. Ferner sollte dadurch eine gerechtere Verteilung der Staatsbetten herbeigeführt werden, unter Berücksichti-